

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Lieferungen und Leistungen der M.B. Fenstertechnik GmbH & Co. KG

§ 1 Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen, auch wenn bei weiteren Geschäftsbeziehungen später eine Bezugnahme nicht mehr ausdrücklich erfolgen sollte. Abweichende Vereinbarungen oder eigene Geschäftsbedingungen des Bestellers sind nur bei ausdrücklicher und schriftlicher Bestätigung durch uns verbindlich. Der Eigentumsvorbehalt in § 4 wird in keinem Falle eingeschränkt.
2. Für Bauleistungen gelten vorrangig die Allgemeinen Vertragsbedingungen der Verdingungsordnung für Bauleistungen DIN 1961, VOB/B, und im übrigen diese AGB.
3. Unsere Angebote sind in Bezug auf Preise und Liefermöglichkeiten stets freibleibend. Erteilte Aufträge werden erst dann bindend, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Der Inhalt dieser Bestätigung ist für die Geschäftsabwicklung maßgebend. Als Auftragsbestätigung gilt im Falle umgehender Auftragserteilung auch der Lieferschein bzw. die Warenrechnung.
4. Einkaufsbedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen, soweit sie von unseren Bedingungen abweichen. Spätestens mit der Erteilung des Auftrages gelten unsere Bedingungen als angenommen.

§ 2 Preise, Zahlungsbedingungen

1. Die Preise schließen Verpackungen, Versicherungen und sonstige Versandkosten nicht ein. Die Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe wird zusätzlich berechnet.
2. Bei unseren Preiskalkulationen setzen wir voraus, dass die der Angebotsabgabe zugrundeliegenden Positionen unverändert bleiben, etwa erforderliche Vorarbeiten bereits vollständig ausgeführt sind, und wir unsere Leistungen in einem Zug ohne Behinderung erbringen können. Unsere Angebote basieren auf der Leistungsbeschreibung des Bestellers ohne Kenntnis der örtlichen Verhältnisse.
3. Soll die Lieferung oder Leistung 4 Monate nach Vertragsabschluss oder später erfolgen, verpflichten sich die Vertragspartner bei Änderung von Kosten, Löhnen usw. über den Preis neu zu verhandeln.
4. Zahlungen sind spätestens bei Übergabe der Lieferung oder Leistung fällig. Ein Zielverkauf bedarf der Vereinbarung, wobei Zahlungen grundsätzlich 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig sind und bei Zahlung innerhalb 10 Tagen 1 % Skonto gewährt werden.
5. Zahlt der Besteller bei Fälligkeit nicht, kommt er ohne Mahnung in Verzug.
6. Rechnungsgulierung durch Scheck oder Wechsel erfolgt lediglich erfüllungshalber. Die Regulierung durch Wechsel bedarf einer gesonderten vorherigen grundsätzlichen Vereinbarung. Diskontospesen, Wechselspesen und Wechselkosten trägt der Besteller.
7. Bei wesentlicher Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Bestellers sind wir berechtigt, unsere Leistung zu verweigern, bis Zahlung oder Sicherheit geleistet ist. Wurde unsere Leistung bereits erbracht, so sind unsere sämtlichen Forderungen – auch bei Stundung – sofort fällig. Dies gilt insbesondere bei Zahlungsverzug, Scheckrückgabe, Wechselprotest, Antrag auf Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens. Wird die Zahlung oder Sicherheit trotz Mahnung oder angemessener Nachfristsetzung innerhalb der Nachfrist nicht geleistet, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen.
8. Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von der von uns selbst zu zahlenden Kreditkosten oder in Höhe der auf dem Kapitalmarkt üblichen Kontokorrentzinsen, jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer, zumindest aber 8 % p.a. über dem Basiszins gegenüber Unternehmern und 5 % p.a. über dem Basiszins gegenüber Verbrauchern zu berechnen. Es bleibt vorbehalten, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.
9. Eine Aufrechnung gegenüber unseren Ansprüchen ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindungen kann nicht geltend gemacht werden. Forderungen des Bestellers gegen uns dürfen nicht ohne unsere schriftliche Zustimmung abgetreten werden.
10. Etwaige vereinbarte Sicherheitsleistungen können von uns durch Bürgschaften aus dem Nettobetrag abgelöst werden.
11. Nachträgliche vom Besteller gewünschte Änderungen in Bezug auf Konstruktion und Ausführung unserer Leistung werden nur vorgenommen, wenn der Auftrag noch nicht in der Produktion ist. Der eventuell anfallende Mehrpreis ist vom Besteller zu zahlen. Sobald der Auftrag in der Produktion ist, können Änderungen nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 3 Ausführung, Lieferung

1. Die Ausführungs- bzw. Lieferfrist beginnt nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen unter gegebenenfalls vereinbarter Anzahlung. Wir gewähren sorgfältige Auswahl des Vorlieferanten.
2. Unsere Lieferungen erfolgen ab Lager oder ab Werk. Mit der Übergabe der Ware an den Transportführer – gleichgültig ob er vom Besteller, Hersteller oder von uns beauftragt ist – geht die Gefahr auf den Käufer über. Dies gilt auch bei Transporten mit unseren Fahrzeugen, bei Teil- sowie bei Frankolieferungen.
3. Wird der Transport mit eigenem Fahrzeug oder mit Lastzug des Herstellers durchgeführt, erfolgt die Übergabe der Ware spätestens, sobald sie dem Empfänger vor der Anlieferungs-Stelle – vorausgesetzt ist eine befestigte Zufahrt – auf dem Wagen zur Verfügung steht. Das Abladen ist alleinige Angelegenheit des Bestellers, der für geeignete Abladevorrichtungen zu sorgen und die erforderlichen Arbeitskräfte zu stellen hat. Wartezeiten werden im Güterverkehr gemäß KVO und im Güternahverkehr gemäß GNT berechnet.
4. Verlangt der Besteller gleichwohl Hilfestellung beim Abladen (einschließlich Abladevorrichtung), Weitertransportieren oder Einsetzen, so wird dieser Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Mitwirkung bei diesen Arbeiten bedeutet jedoch keine Übernahme einer zusätzlichen Haftung oder Gefährtragung.
5. Die Verpackung erfolgt nicht positionsweise, sondern ausschließlich nach transport- und produktionstechnischen Gründen. Stets bestimmt das größere Maß der Einheit die Verpackungslänge.
6. Wird die Einlagerung der Ware bei uns aufgrund Annahmeverzuges erforderlich, erfolgt dies auf Gefahr des Bestellers und gegen entsprechende Lagergebühr. Gleichzeitig wird die Warenrechnung fällig.
7. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind wir zu Teilleistungen berechtigt. In angemessenem Umfang können Abschlagszahlungen in Rechnung gestellt werden.

§ 4 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten oder hergestellten Sache vor, bis sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Beträge in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo bezogen und anerkannt ist. Als Bezahlung gilt erst der Eingang des Gegenwertes bei uns.
2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach angemessener Fristsetzung zur Rücknahme der Ware berechtigt. Der Besteller gestattet uns, zu diesem Zweck seine Räume, Grundstücke und Baustellen zu betreten sowie alles für den Abtransport erforderliche zu tun. In der Rücknahme sowie in der Pfändung der Ware durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären.
3. Der Besteller ist im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsvorgangs zur Weiterveräußerung und Verarbeitung der Vorbehaltware berechtigt. Andere Verfügungen, insbesondere die Verpfändung oder Sicherungsüber-eignung, sind ihm nicht gestattet. Eine Weiterveräußerung darf nur unter Eigentumsvorbehalt erfolgen, es sei denn, sie geschieht gegen sofortige Bezahlung bei Übergabe. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung entfällt bei Zahlungseinstellung des Bestellers.
4. Der Besteller tritt uns bereits jetzt alle Forderungen und Sicherungsrechte ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Dies gilt auch hinsichtlich des Anspruches auf Einräumung einer Sicherheitshypothek gemäß § 648 BGB. Wir nehmen die Abtretung an. Wird die Vorbehaltware mit anderen Waren, die uns nicht gehören, weiterverkauft, so gilt die Vorausabtretung nur in Höhe unseres Warenwertes.
5. Zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen bleibt der Besteller auch nach Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt. Jedoch verpflichten wir uns, Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Wir können verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner die Abtretung anzeigt.
6. Bei Zahlung durch Schecks geht das Eigentum an diesen auf uns über, sobald es der Käufer erwirbt. Erfolgt Zahlung durch Wechsel, so tritt der Käufer die ihm daraus entstehenden Rechte hiermit im Voraus an uns ab. Die Übergabe dieser Papiere wird dadurch ersetzt, dass der Käufer sie für uns verwahrt oder, falls er nicht den unmittelbaren Besitz an ihnen erlangt, seinen Herausgabeanspruch gegen Dritte hiermit im Voraus an uns abtritt. Er wird diese Papiere mit seinem Indossament versehen und unverzüglich an uns abliefern.
7. Die Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltware wird durch den Besteller stets für uns vorgenommen. Wird diese Ware mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Ware zu der übrigen. Werden unsere Waren mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so besteht Einigkeit darüber, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt, soweit die Hauptsache ihm gehört. Er verwahrt das Eigentum oder Miteigentum für uns. Für die durch die Verarbeitung oder Verbindung sowie Vermischung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltware.
8. Soweit auf den Wert der Vorbehaltware abgestellt ist, ergibt sich dies aus unserem Rechnungsbetrag (Faktura-wert). Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernde Forderung um mehr als 10 % übersteigt.

9. Es ist dem Besteller untersagt, mit seinem Abnehmer oder einem Dritten Abreden zu treffen, welche unsere Rechte in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen können. Dies gilt insbesondere für solche Vereinbarungen, die die Vorausabtretung zunichte machen oder beeinträchtigen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller uns unverzüglich, unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen, zu benachrichtigen.

§ 5 Gewährleistung, Haftung

1. Wegen der besonderen Eigenschaften unserer Ware, vor allem von Glas und der Gefahr von Beschädigungen, ist der Besteller zu unverzüglichen Prüfungen verpflichtet. Alle offensichtlichen und/oder erkannten Mängel, Fehlmängel oder Falschliefereien sind spätestens binnen 2 Wochen, in jedem Fall aber vor Verarbeitung oder Einbau schriftlich anzuzeigen. Weitergehende Obliegenheiten des Kaufmanns gemäß § 377, 378 HGB bleiben unberührt.
2. Durch die Herstellung bedingte Abweichungen in Maßen, Inhalten, Dicken, Gewichten und Farbtonungen sind im Rahmen der branchenüblichen Toleranzen zulässig. Auch für den Zuschnitt gelten die branchenüblichen Maßtoleranzen.
3. Bei Isolierglas können sogenannte Interferenzen, das heisst Erscheinungen in Form von Spektralfarben, auftreten. Sie werden durch besonders plane Glasoberflächen hervorgerufen und stellen keine Mängel dar. In Bezug auf Interferenz-Erscheinungen ist deswegen eine Gewährleistung ausgeschlossen.
4. Zum Zeitpunkt der Produktion von Isolierglas besteht ein Gleichgewicht zwischen dem Druck in der Verglasungseinheit und dem äußeren barometrischen Druck. Dieses Gleichgewicht kann durch Temperaturänderung oder durch Änderung des äußeren barometrischen Druckes gestört werden. Die Folge können konvexe oder konvexe Durchbiegungen der Einzelscheiben sein. Dadurch sind in der Außenansicht die Spiegelgläser verzerrt. Diese physikalisch bedingte Erscheinung ist eine spezifische Eigenschaft hermetisch verschlossener Verglasungseinheiten und hat absolut nichts mit der Qualität des Glases zu tun. Sie kann daher keinesfalls Gegenstand einer Reklamation sein.
5. Die Herstellung von Scheiben-Sicherheitsglas erfolgt durch einen Vorspannungsprozess. Die Spannungs-zonen zeigen sich bei polarisiertem Licht. Da das natürliche Tageslicht je nach Wetter und Tageszeit mehr oder weniger polarisierte Anteile aufweist, können farbige Ringe oder ähnliches sichtbar werden. Sie stellen keinen Reklamationsgrund dar.
6. Bei berechtigten Beanstandungen erfolgt die Nacherfüllung nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Darüber hinaus stehen dem Besteller die weiteren gesetzlichen Ansprüche insbesondere auf Rücktritt vom Verträge und Minderung zu, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Der Besteller kann darüber hinaus nur vom Vertrag zurücktreten, wenn er zuvor eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat. (s. § 440 BGB) Für Bauleistungen gilt § 13 VOB/B.
7. Schadensersatzansprüche des Vertragspartners gegen uns, unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen sowie Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verzug und den §§ 280 ff. BGB, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schadensersatzanspruch unseres Vertragspartners beruht
 - a) auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn sie durch eine vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung durch uns, einen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht ist **oder**
 - b) auf vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen **oder**
 - c) auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen **oder**
 - d) auf dem Produkthaftungsgesetz.Im Falle einer auf einfacher Fahrlässigkeit beruhenden Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinal-pflicht) ist ein Schadensersatzanspruch gegen uns auf den typischerweise entstehenden und vorhersehbaren Schaden der Höhe nach begrenzt. Es bleibt bei der gesetzlichen Beweislastverteilung. Die vorstehenden Einschränkungen gelten nicht, soweit wir ein Beschaffungsrisiko oder eine Garantie übernommen haben.
8. Wenn nichts besonderes vereinbart ist, kann unser Vertragspartner vom Verträge zurücktreten, wenn die Sache mangelhaft ist und die gesetzlichen Rücktrittsvoraussetzungen erfüllt sind. Im Falle einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel der Kaufsache besteht, kann unser Vertragspartner darüber hinaus nur vom Vertrag zurück-treten, wenn wir oder unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen die Pflichtverletzung zu vertreten haben und die gesetzlichen Rücktrittsvoraussetzungen erfüllt sind. Es bleibt bei der gesetzlichen Beweislast-verteilung.

§ 6 Rücktrittsanspruch des Bestellers gem. § 478 BGB

1. Sobald dem Besteller bekannt ist, dass der Endverbraucher Gewährleistungsansprüche wegen Mängeln der von uns gelieferten Sache geltend macht oder machen wird, hat er uns hiervon Mitteilung zu machen. Kommt der Besteller dieser Informationspflicht nicht nach, so ist er uns gem. den §§ 280, 241 BGB zum Schadensersatz verpflichtet.
2. Wir sind berechtigt, ein Nacherfüllungsbegehren des Verbrauchers nach unserer Wahl selbst zu befriedigen.
3. Der Besteller – der kein Endverbraucher ist – kann Schadensersatz nach § 478 BGB nur geltend machen, wenn er zuvor den Nachweis erbracht hat, dass dieser wegen eines berechtigten Anspruches des Verbrauchers die Sache zurückgenommen hat oder einen Teil des Kaufpreises als Minderung zurückzahlen musste sowie seine Informationspflicht gemäß Ziff. 1 erfüllt hat. Nimmt der Besteller die verkaufte Ware aus Kulanz, wegen eines vertraglich vereinbarten Rücktrittsrechts oder wegen der Ausübung eines Widerrufsrechts des Verbrauchers zurück, so besteht kein Rücktrittsanspruch aus § 478 BGB gegen uns.

§ 7 Weitere Bestimmungen

1. Alle technischen Daten, insbesondere bei Isolierglas (Schallschutz, Wärmedämmwert u.a.), beruhen auf Angaben der jeweiligen Hersteller. Eine Garantie hierfür wird von uns nicht übernommen.
2. Wird bei vorgespantten Gläsern auf eine besondere Anordnung der Aufhängepunkte Wert gelegt, so hat der Besteller dies ausdrücklich anzugeben. Derartige Wünsche können nur im Rahmen der produktionstechnischen Möglichkeiten berücksichtigt werden.
3. Wünsche des Bestellers zur nachträglichen Änderung oder Stornierung des Auftrages können ausnahmsweise und nur so lange berücksichtigt werden, wie mit der Herstellung, dem Zuschnitt oder der Bearbeitung nicht begonnen worden ist.
4. Tritt der Käufer aus einem von uns nicht zu vertretenden Anlass vom Vertrag zurück, obwohl die bestellten Materialien bereits gefertigt wurden, so muss der gesamte Kaufpreis bezahlt werden.
5. Für die Verpackung und deren Berechnung sind die Preislisten oder Sondervereinbarungen maßgebend. Einweg-verpackung geht in das Eigentum des Bestellers über und wird nicht zurückgenommen. Mehrwegverpackung wird bei Nichtrückgabe berechnet.
6. Zusätzliche Bedingungen, auch technischer Art, ergeben sich aus den Preislisten, insbesondere auch betreffend Maße und deren Berechnung, Glasdecken, Preisermittlung, Kisten- oder Packungsinhalt, Verpackung, Fracht-kosten, Pfändgeld und anderes mehr. Soweit darin nichts enthalten ist und auch keine Sondervereinbarungen getroffen sind, gelten die handelsüblichen Gepflogenheiten.
7. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, werden dadurch die übrigen Teile nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, an der Regelung mitzuwirken, die in zulässiger Weise zu dem gewollten Zweck führt.
8. Gerichtsstand ist, soweit rechtlich zulässig, der Sitz unserer Firma oder unserer jeweiligen Zweigniederlassung, auch für Wechsel- und Scheckklagen. Es gilt nur das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des einheitlichen Kaufgesetzes vom 17. Juli 1973 ist ausgeschlossen.
9. Geringfügige Abweichungen der gelieferten Ware von der Bestellung in Farbe, Maß und Ausführung gelten nicht als Mängel, deren Beseitigung verlangt werden könnte. Unsere Muster, Prospekte und anderes Werbematerial geben nur annähernd die Eigenschaften unserer Ware an. Wir haften daher nicht für Abweichungen von diesen. Es kann jedoch im Einzelfall etwas anderes von uns schriftlich zugesagt werden.
10. Änderungen in der Ausführung, Material, Profildgestaltung und Farbe, die dem technischen Fortschritt dienen, behalten wir uns ausdrücklich vor.

Erläuternde Hinweise zu Isoliergarantien

Zu unterscheiden ist zwischen der gesetzlichen Gewährleistung und einer vom Hersteller ausgesprochenen Garantie. Bei eventuellen Garantieerklärungen beschränkt sich die Ersatzpflicht im Fall berechtigter Reklamationen auf die Lieferung einer neuen Einheit. Ausgeschlossen sind alle sonstigen mit der Beanstandung verbundenen Kosten. Für die Ersatzscheibe gilt nur die Restlaufzeit der ursprünglichen Garantie, abgesehen von der gesetzlichen Gewährleistungsfrist. Der Anspruch aus einer Garantie verjährt 6 Monate nach Erkennbarkeit des Mangels ab Lieferdatum vom Hersteller an den Erwerber.

Transportsicherung

Gegen besondere Berechnung können Lieferungen und Original-Herstellerpackungen bis zur ersten Endlade-stelle gegen Transportbruch versichert werden. Im Versicherungsschutz ist die Entladung nicht enthalten. Sofern die Gläser in der Originalverpackung eingelagert werden, kann die Transportsicherung auf Antrag und Kosten des Käufers einmalig um 4 Wochen verlängert werden. Bei Schäden über 400,- EUR bitten wir uns telefonisch oder fernschriftlich sofort zu verständigen, damit eine Besichtigung des Schadens veranlasst werden kann.